

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/141abac0-686b-3529-a418-4380ba2d4a9e>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 32 BGV C24 - Aufbringen von Besatz

- (1) Als Besatz dürfen nur Stoffe verwendet werden, die keine groben Teile enthalten.
- (2) Schnell erhärtende Stoffe, wie Beton und Mörtel, dürfen als Besatz nicht verwendet werden.
- (3) Für das Einbringen des Besatzes mit Ladestöcken gilt § 8 Abs. 1 und 4 entsprechend. Auf Ladestöcke darf nicht geschlagen werden.
- (4) Bei Sprengungen mit Pulversprengstoffen ist sofort nach dem Laden zum Schutz gegen Funken genügend nicht brennbarer Besatz aufzubringen.

